

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in

Torsten Köhler

Raum

265

Kontakt

Telefon: 05121 309-2651

Fax: 05121 309 95-2651

Torsten.Köhler@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

14.01.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(205) 38-90-19 / 03.02.2025

Datum

31.03.2025

Anfrage Nr. 304/XIX gem. § 56 NKomVG vom 14.01.2025;

Aufbau und Kosten des Rettungsdienstes;

Teilantwort 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Januar 2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„*Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,*

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Aufgrund welcher konkreten Regelungen sind welche zur Erfüllung von Aufgaben nach dem NRettdG und der BedarfVO-RettD beim Landkreis direkt oder durch Beauftragung Dritter anfallenden Kosten von welchen Kostenträgern zu übernehmen? Welche konkreten Leistungen für die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben werden neben den Rettungsdiensten derzeit aufgrund welcher Beschlüsse und zu welchen Kosten durch Dritte erbracht bzw. sind in den vergangenen drei Jahren erbracht worden?*
- 2. Welche Kosten (siehe Kostenträger/Produkt 127-001) wurden von den Rettungsdiensten für welche Jahre seit 2016 a) insgesamt und b) von welchen Rettungsdiensten für welche Leistungen in welchen Jahren seit 2016 wann und wem in Rechnung gestellt und wann vollständig oder nicht vollständig von welchen Kostenträgern erstattet? Was wurde und wird in welcher Höhe aus den o. a. Mitteln (siehe*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Kostenträger/Produkt 127-001) zusätzlich in welchem Umfang (z. B. für die Rettungsleitstelle) finanziert?

Mit welchen Kosten ist z. B. hinsichtlich der Rettungsleitstelle jeweils in den nächsten drei Jahren zu rechnen? Wann wird die neue Rettungsleitstelle betriebsbereit sein?

3. Was waren in den jeweiligen Jahren die Ursachen für die o. a. Veränderungen bei den Defiziten (siehe Kostenträger/Produkt 127-001)? Durch welche einzelnen Ausgaben ist das geplante Defizit von knapp 900.000 Euro für 2025 begründet? Welche Kosten sind in 2024 und werden voraussichtlich 2025 für Gutachten und die Ausschreibung des Rettungsdienstes anfallen?
4. Nach welcher Regelung und bis wann müssen die Kosten von den Leistungserbringern oder vom Landkreis den Kostenträgern bis wann nachvollziehbar in Rechnung gestellt werden? Nach der Vierten Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim soll die Stadt Hildesheim insbesondere als sogenannte Abrechnungsstelle fungieren. Für welche Periode/Jahre sind bisher alle Kosten von den vom Landkreis Hildesheim beauftragten Dienstleistern vollständig in Rechnung gestellt und von wem vollständig oder nicht vollständig erstattet worden?

Nach welcher Regelung ist der Landkreis für eine sachgerechte und fristgerechte Abrechnung verantwortlich? Für welche Jahre sind bisher alle Kosten vollständig in Rechnung gestellt und von welchen Kostenträgern vollständig oder nicht vollständig erstatten worden? War es erforderlich, dass der Landkreis bei der Kostenerstattung in Vorleistung treten musste?

5. Welche Maßnahmen haben Sie wann getroffen, um die von Ihnen mit Schreiben vom 18.12.2023 eingeräumten Missstände in der Kreisverwaltung zu beseitigen, damit zukünftig durch eine kontinuierliche Überprüfung der Aufgabenerfüllung insbesondere die Vorgaben des § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD eingehalten werden: „Der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) soll für die Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten ... nicht übersteigen.“

Begründung:

Die Haushaltspläne für die Jahre 2016 bis 2025 enthalten folgende Ansätze für den Rettungsdienst (Kostenträger/Produkt 127-001):

HHJ	Erträge	Aufwendungen	Zuschüsse
2025	11.183.000 Euro	12.072.700 Euro	-889.700 Euro
2024	11.286.300 Euro	11.759.500 Euro	-473.200 Euro
2023	11.160.700 Euro	11.445.100 Euro	-284.400 Euro
2022	11.160.700 Euro	11.378.800 Euro	-218.100 Euro
2021	10.794.700 Euro	11.357.400 Euro	-562.700 Euro

2020	10.763.600 Euro	11.089.417 Euro	-325.817 Euro
2019	10.285.700 Euro	10.538.192 Euro	-252.492 Euro
2018	10.086.300 Euro	10.342.490 Euro	-256.190 Euro
2017	9.234.200 Euro	9.525.175 Euro	-290.975 Euro
2016	9.113.800 Euro	9.388.744 Euro	-274.944 Euro

Das Defizit entwickelte sich wie folgt:

2025	- 889.700 Euro Ansatz
2024	- 468.300 Euro Ansatz
2023	- 481.371 Euro Ist
2022	- 362.713 Euro Ist
2021	- 356.109 Euro Ist
2020	- 205.707 Euro Ist
2019	- 150.891 Euro Ist
2018	- 224.475 Euro Ist
2017	- 396.862 Euro Ist
2016	- 321.962 Euro Ist
2015	- 30.738 Euro Ist
2014	- 390.367 Euro Ist
2013	- 155.002 Euro Ist
2012	- 106.366 Euro Ist.

Eine nachvollziehbare Begründung für die Veränderungen und insbesondere den Anstieg auf fast 900.000 Euro beim Defizit ist nicht ausreichend nachvollziehbar.

Um die Aufgaben nach dem NRettdG und der BedarfVO-RettD zukünftig vorbildlich erfüllen zu können, sind neben einer optimierten Bedarfsplanung auch eine umfassende und jederzeit transparente Kostenerfassung und -abwicklung anzustreben.“

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.1.: *Aufgrund welcher konkreten Regelungen sind welche zur Erfüllung von Aufgaben nach dem NRettdG und der BedarfVO-RettD beim Landkreis direkt oder durch Beauftragung Dritter anfallenden Kosten von welchen Kostenträgern zu übernehmen?*

Antwort:

Im 2. Abschnitt des zweiten Teils des NRettdG (§§ 14 bis 18a) wird die Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes geregelt.

Die zentrale Kostenvorschrift für die Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes bei Beauftragung im Submissionsmodell ist der § 15 des NRettdG.

Nach § 15 Abs. 1 NRettdG vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der nach § 14 Abs. 1 NRettdG ermittelten Plankosten.

Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz).

Demzufolge sind die wirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes von den Kostenträgern zu tragen.

Kostenträger sind gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 NRettdG die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (s. zum Begriff der Krankenkassen die gesetzliche Definition in § 4 SGB V, zum Begriff der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung § 114 SGB VII).

Frage 1.2.: *Welche konkreten Leistungen für die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben werden neben den Rettungsdiensten derzeit aufgrund welcher Beschlüsse und zu welchen Kosten durch Dritte erbracht bzw. sind in den vergangenen drei Jahren erbracht worden?*

Antwort:

Neben den Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Hildesheim wird derzeit die notärztliche Versorgung an den Notarztstandorten Alfeld und Gronau aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 18.06.2018 (vgl. Vorlage 378/XVIII vom 30.05.2018) erbracht.

Die juristische Beratung bei der Ausschreibung des bodengebundenen Rettungsdienstes wurde im IV. Quartal 2024 über die Stadt Hildesheim vergeben. Die Kosten wurden dabei auf 80.000 € geschätzt und werden im ersten Schritt von der Stadt Hildesheim verauslagt (vgl. Vorlage 715/XIX vom 19.08.2024).

Das für die Bedarfsplanung erforderliche Standort- und Bedarfsgutachten wurde am 24.04.2023 durch den Kreisausschuss beschlossen (vgl. Vorlage 419/XIX vom 03.04.2023). Die Kosten wurden mit insgesamt 45.000,- € kalkuliert.

Frage 2.1.: *Welche Kosten (siehe Kostenträger/Produkt 127-001) wurden von den Rettungsdiensten für welche Jahre seit 2016 a) insgesamt und b) von welchen Rettungsdiensten für welche Leistungen in welchen Jahren seit 2016 wann und wem in Rechnung gestellt und wann vollständig oder nicht vollständig von welchen Kostenträgern erstattet?*

Antwort:

In der bestehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst mit der Stadt Hildesheim werden die Aufgaben in § 1 der Vereinbarung näher geregelt. Demnach ist bei der Stadt Hildesheim eine gemeinsame Abrechnungsstelle eingerichtet. Diese ist für die Einziehung der Entgelte laut

Entgeltvereinbarung aus den Budgetverhandlungen zuständig. Die Kassengeschäfte einschließlich Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung obliegen der Zuständigkeit der Stadt Hildesheim.

Die Abrechnungsstelle rechnet demnach mit den Kostenträgern die von den Trägern und gemäß § 5 NRettDG Beauftragten erbrachten Leistungen ab. Sie fordert hierzu sämtliche zu zahlenden Entgelte von den Kostenträgern und Selbstzahlern ein.

Die von uns ab 2018 beauftragten Leistungserbringer reichen ihre Kosten direkt bei der Stadt Hildesheim ein und erhalten diese grundsätzlich nach Prüfung und nach Anerkenntnis von dort auch erstattet.

Frage 2.2.: *Was wurde und wird in welcher Höhe aus den o. a. Mitteln (siehe Kostenträger/Produkt 127-001) zusätzlich in welchem Umfang (z. B. für die Rettungsleitstelle) finanziert?*

Antwort:

Eine zusätzliche Finanzierung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Frage 2.3.: *Mit welchen Kosten ist z. B. hinsichtlich der Rettungsleitstelle jeweils in den nächsten drei Jahren zu rechnen? Wann wird die neue Rettungsleitstelle betriebsbereit sein?*

Antwort:

Die detaillierten Kosten für die nächsten drei Jahre können seitens des Landkreises nicht beziffert werden, da sie nicht vorliegen.

Die neue Rettungsleitstelle wird nach derzeitigem Kenntnisstand im II. Halbjahr 2028 betriebsbereit sein.

Frage 3.1.: *Was waren in den jeweiligen Jahren die Ursachen für die o. a. Veränderungen bei den Defiziten (siehe Kostenträger/Produkt 127-001)?*

Antwort:

Als Ursachen sind hier tarifliche Kostensteigerungen bei den Personalaufwendungen sowie allgemeine Preisanpassungen zu nennen.

Frage 3.2.: *Durch welche einzelnen Ausgaben ist das geplante Defizit von knapp 900.000 Euro für 2025 begründet?*

Antwort:

Hier wurde irrtümlich ein nicht korrekter Betrag beim Haushaltsansatz (Kostenerstattungen u. Kostenumlage bei Kostenstelle 127-001-0001) zugrunde gelegt, was bedauerlicherweise zu einem vermeintlichen Fehlbetrag führt, der in Wirklichkeit so jedoch nicht entstehen wird, weil alle refinanzierbaren Kosten durch das Budget bzw. die Entgeltvereinbarung gedeckt sind.

Frage 3.3.: Welche Kosten sind in 2024 und werden voraussichtlich 2025 für Gutachten und die Ausschreibung des Rettungsdienstes anfallen?

Antwort:

Die Angebotskosten für das Gutachten belaufen sich auf 38.365,60 €. Im Haushaltsjahr 2024 wurden 34.324,06 € ausgezahlt. Ein Betrag in Höhe von 3.956,75 € ist noch offen und wird nach vollständiger Leistungserbringung zur Auszahlung angeordnet. Weitere Kosten sind derzeit nicht absehbar. Bezüglich der Kosten für die Ausschreibung verweise ich auf die Antwort unter 1.2.

Frage 4.1.: Nach welcher Regelung und bis wann müssen die Kosten von den Leistungserbringern oder vom Landkreis den Kostenträgern bis wann nachvollziehbar in Rechnung gestellt werden?

Antwort:

Die Stadt und der Landkreis Hildesheim selbst verhandeln mit den Kostenträgern ein Budget mit dem Ziel, eine Entgeltvereinbarung abzuschließen. In diesen Budgetverhandlungen gibt es kein formell festgelegtes und zeitlich definiertes Verfahren.

Die Zahlung der Vergütung im Innenverhältnis zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Leistungserbringern regelt jeweils der § 12 des Beauftragungsvertrages.

Frage 4.3.: Nach welcher Regelung ist der Landkreis für eine sachgerechte und fristgerechte Abrechnung verantwortlich?

Antwort:

vgl. Antwort zu 2.1.

Frage 4.5.: War es erforderlich, dass der Landkreis bei der Kostenerstattung in Vorleistung treten musste?

Antwort:

Nein.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 17 Stunden.

In Vertretung


Wißmann